



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1

Ausgegeben Danzig, den 7. Januar

1925

1 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

zur weiteren Ermäßigung der Umsatzsteuer. Vom 23. 12. 1924.

### Artikel I.

Das Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) in der Fassung des Gesetzes zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes aus Anlaß der Einführung der neuen Währung vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 464) wird wie folgt geändert:

I. In § 14 wird hinzugefügt:

a) hinter Buchstabe a) „für die nach dem 1. Januar 1925 vereinnahmten Entgelte 1 vom Hundert“,

b) hinter Buchstabe b) „für die nach dem 1. Januar 1925 verbrauchten Gegenstände 1 vom Hundert“.

II. Im § 15 werden bei I eingangs die Worte „1 $\frac{1}{2}$  vom Hundert betragenden“ gestrichen.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Danzig, den 23. Dezember 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 15. 1. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig